Neue Aufklärungspflicht bei Risikosportarten

nbieter von Risikosportarten, wie etwa Tandemsprünge, Paragleiterfliegen oder Bungeejumping, unterliegen strengen Anforderungen betreffend ihrer Aufklärungspflicht. Der Teilnehmer einer solchen Risikosportart muss sich der offenkundigen Gefahr – im vorliegenden Fall eines möglichen Absturzes – bewusst sein und darf nicht mit einer unrealistisch geprägten
Erwartungshaltung und dem verlockenden Geusserlebnis allein dazu motiviert werden,

§ Rechts-Tipp

sich in die Tiefe zu stürzen.

Anlassfall war der Tandemflug eines deutschen Urlaubers, der eigentlich zum Skifahren in Tirol weilte. Neben der Skipiste war ein Paragleiterunternehmen angesiedelt. Der Urlauber erkundigte sich nach Kosten und Modalitäten eines Tandemflugs und wurde mit der einfachen Aufklärung "easy und super" belehrt.

Ausgerüstet mit Skischuhen und einem Rucksack liess sich der Urlauber vom Fluglehrer in den Schirm spannen. Im Zuge des Abhebens stolperte der Kläger, der wegen seiner schweren Skischuhe in der Bewegung behindert war, und geriet mit dem Rucksackteil in den Verbindungsteil zwischen Pilot und Passagier. Durch das Verhängen des Rucksacks in diesem Teil blieb der Urlauber verdreht auf der linken Seite des Piloten und kam damit quer zur Flugrichtung zu sitzen. Das schiefe Sitzen bewirkte ein Absenken des Fluggeräts und eine Richtungsänderung nach links. Geendet hat der Flug in den Wipfeln einer Baumgruppe. Der Urlauber erlitt beim Absturz aus der Baumkrone schwere Verletzungen und klagte den Veranstalter. Das Erstgericht liess die Flugschule vollinhaltlich haften, da der Urlauber nicht ausreichend über die Risken eines Tandemflugs aufgeklärt worden war. Das Berufungsgericht entschied anders und nahm keine Verletzung der Aufklärungspflicht an.

Der Oberste Gerichtshof folgte dem Erstgericht und machte erstmals Ausführungen zum Umfang der Aufklärungspflichten bei sogenannten Trend- und Risikosportarten. Schon in der bisherigen Rechtsprechung war unbe-



stritten, dass die Veranstalter solcher Sportarten eine erhöhte Sorgfalts- bzw Aufklärungspflicht trifft. Sie müssen die Teilnehmer über die Sicherheitsrisken belehren. Die Teilnehmer müssen in die Lage versetzt werden, die Risken ausreichend und umfänglich abzuschätzen. Die Belehrung muss so konkret, umfassend und instruktiv erfolgen, dass sich die Teilnehmer der möglichen Gefahren bewusst sind und diese auch eigenverantwortlich abschätzen können. Im vorliegenden Fall bestand die Aufklärung in der Schilderung des Fluggefühls und sollte den Teilnehmer begeistern und für einen solchen Tandemflug motivieren. Über das Risiko eines Absturzes wurde er in keinster Weise informiert.

Für die Veranstalter von Risikosportarten

ergibt sich durch das vorliegende Urteil Handlungsbedarf. Es ist den Veranstaltern zu raten, mit jedem Teilnehmer ein ausführliches Gespräch zu führen und dieses auch entsprechend zu dokumentieren. Auf den ersten Blick erscheinen diese Massnahmen übertrieben. Andererseits sollten die Folgen der Unterlassung der Aufklärungspflicht nicht unterschätzt werden.

Der Oberste Gerichtshof hat ausdrücklich klargestellt, dass die Teilnahme an einer Risikosportart noch keinen Verzicht auf allfällige Schadenersatzansprüche bedeutet (OGH vom 19. 12. 2005, 2 Ob 277/05g). Daher muss der Veranstalter den Teilnehmer ausreichend aufklären, um einer möglichen Haftung zu entgeben.



Meinhard Novak Kanzlel bpv Hügel

Meinhard Novak ist Partner der Kanzlei byv Hügel. Seine Spezialgebiete beinhalten das nationale und internationale Wirtschaftsrecht, allgemeines Zivilrecht und Private Litigation.